

Einbezug externer Verfahrensbeteiligter in Berufungsverfahren

Berufungsausschüsse und Tenure-Kommissionen sollen in ihre Entscheidungsfindung in der Regel zwei externe Verfahrensbeteiligte einbeziehen.

- (1) Die externen Verfahrensbeteiligten sollen berufene Professorinnen und Professoren an einer anderen universitären Hochschule sein. Sie sollen ausgewiesene Expert(inn)en im Fachbereich des zu besetzenden Lehrstuhls und aktiv in die wissenschaftliche Gemeinschaft ihres Faches eingebunden sein.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch die Fakultätskonferenz.
- (3) Der/die erste externe Verfahrensbeteiligte nimmt an den Sitzungen des Berufungsausschusses sowie an den Probevorlesungen in beratender Funktion teil. Bei den Sitzungen ist ggf. eine digitale Zuschaltung möglich. Sollte eine Teilnahme an allen Sitzungen nicht realisierbar sein, sollte der/die externe Verfahrensbeteiligte zumindest an den Probevorlesungen und an der abschließenden Sitzung des Berufungsausschusses anwesend sein.
- (4) Aufgabe des/der zweiten externen Verfahrensbeteiligten ist die Erstellung eines schriftlichen Kurzgutachtens zu allen Bewerber(inne)n, die zu einer Probevorlesung eingeladen werden. Ziel der Begutachtung ist eine vergleichende fachliche Einordnung der jeweiligen Qualifikation und der Passung zum Ausschreibungsprofil. Diese Einordnung soll durch die Prädikate „In besonderer Weise qualifiziert“, „Uneingeschränkt qualifiziert“, „Eingeschränkt qualifiziert“ und „Nicht qualifiziert“ erfolgen. Dem Gutachten ist eine Unbefangenheitserklärung voranzustellen.
- (5) In Ausnahmefällen steht es der Fakultätskonferenz frei, nur eine(n) externe(n) Verfahrensbeteiligte(n) zu bestellen, der die beiden in Absatz (3) und (4) beschriebenen Aufgaben übernimmt.

Beschluss der Fakultätskonferenz vom 7. Juli 2025